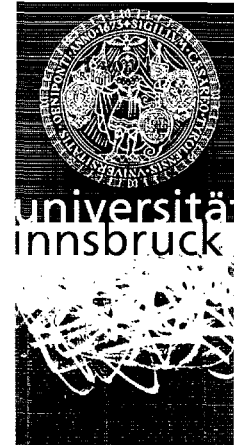


1/SN-185/ME



Betrifft: **Stellungnahme zum Doppelbesteuerungsabkommen
Österreich – San Marino**

e-Recht@bmf.gv.at

Begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Zu Artikel 5:

Soll die „Betriebsstätte“ nach Artikel 5 DBA-Österreich/San Marino auch „server“ umfassen, so ist dies in Artikel 5 zu verankern. Nur so wird dem Legalitätsprinzip (Artikel 18 B-VG) und der rechtsstaatlichen Rechtssicherheit entsprochen. Ein Auslegungstreit um eine konstitutive oder deklaratorische Bedeutung des Protokolls und um die Deckung der Auslegung im Protokoll durch den Wortlaut des DBA wird so vermieden.

Innsbruck, 12.8.2004

Reinhold Beiser